

Schwyz, 16. Oktober 2025

Kleine Anfrage KA 41/25: Bildungsqualität dank ausgebildetem Fachpersonal

Beantwortung

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 17. September 2025 hat Kantonsrätin Ruth von Euw folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Schulische Integration gelingt, wenn den Klassen und Klassenlehrpersonen ausgebildete Fachpersonen zur Seite stehen. Im Primarschulalltag am wichtigsten sind neben Klassen- und Fachpersonen Heilpädagogik (SHP) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ). Natürlich sind auch Fachlehrpersonen Logopädie, Psychomotorik und Schulsozialarbeit unabdingbar, diese Anfrage konzentriert sich aber auf die ersten zwei Professionen. Schulische Heilpädagogen und Heilpädagoginnen sind wichtige Fachpersonen, welche die Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, sowie Eltern begleiten, beraten und sind ein essenzieller Teil der Bildung von integrierten Schulkindern. DaZ-Fachpersonen begleiten Kinder, die frisch in unser Land kommen während den ersten zwei bis drei Jahren. Sie sind massgeblich daran beteiligt, dass sich fremdsprachige Kinder möglichst schnell sprachlich integrieren und dem Unterricht folgen können.

Momentan ist es so, dass auch aufgrund des Fachkräftemangels sehr viele Lehrpersonen ohne adäquaten Abschluss IF (integrierte Förderung) oder DaZ Lektionen übernehmen, damit die Schule diese überhaupt abdecken kann. Sie machen das sicherlich mit viel Engagement und Einsatz. Eine Ausbildung in diesen zwei Fachbereichen ist aber unabdingbar. Nur ausgebildete Fachpersonen verfügen über das Wissen und die Fachkompetenz, um Kinder und Lehrpersonen adäquat zu begleiten und zu unterstützen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Lehrpersonen übernehmen momentan IF-Lektionen, haben aber weder einen gültigen Master- noch einen CAS-Abschluss?*

2. *Wie viele Lehrpersonen übernehmen auf der Primarstufe IF-Lektionen, haben aber nur einen CAS-Abschluss in schulischer Heilpädagogik und keinen Master-Abschluss?*
3. *Wie viele Lehrpersonen übernehmen momentan DaZ-Lektionen ohne einen CAS-Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung zu haben?*

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen.»

2. Antwort des Bildungsdepartements

2.1 Ausgangslage

Lehrpersonen, welche im sonderpädagogischen Bereich tätig sind, müssen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen. In den letzten Jahren ist der Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) an Regelschulen infolge des Ausbaus der integrativen Beschulung (Umsetzung der sonderpädagogischen Konzepte, verstärkte Massnahmen im integrativen Setting) sowie der steigenden Anzahl Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf gestiegen. Es ist deshalb zunehmend schwieriger geworden, ausgebildete SHP zu rekrutieren.

Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung benötigen für die Arbeit als SHP eine befristete Lehrbewilligung. Gemäss den Richtlinien des Erziehungsrates werden befristete Lehrbewilligungen jährlich und maximal für drei Jahre ausgestellt. Aufgrund des Mangels an ausgebildetem Fachpersonal im Bereich Sonderpädagogik hat der Erziehungsrat am 31. März 2014 beschlossen, bei den Heilpädagogischen Zentren folgende Erleichterung einzuführen: „Lehrbewilligungen für Lehrpersonen an den Heilpädagogischen Zentren können mehr als zweimal verlängert werden, sofern die Lehrpersonen die von der Schule gemachten Auflagen erfüllen und keine Lehrpersonen mit adäquater Ausbildung zur Verfügung stehen. Absolviert eine Lehrperson die entsprechende Ausbildung an der Interkantonalen Hochschule für Heilpädagogik (HfH) oder an der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH LU), kann die Lehrbewilligung bis zum Abschluss der Ausbildung erteilt werden.“ Als besondere Massnahme des Erziehungsrats aufgrund des Lehrpersonenmangels können Lehrpersonen ohne adäquate Ausbildung bis zum 31. Juli 2029 weiterhin befristet angestellt werden. Mit dieser Verlängerung entfällt auch die Auflage der maximalen Anzahl von 6 befristeten Lehrbewilligungen, welche an die Sofortmassnahme als Übergangslösung gebunden war. Nach Ablauf des Schuljahres 2028/29 gilt wieder die bisherige Regelung von maximal drei befristeten Lehrbewilligungen. Dies gilt ebenfalls für die Regelschule.

Der CAS «Einführung in die Integrative Förderung» (CAS EIF) wurde vom Amt für Volksschulen und Sport (AVS) in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Schwyz (PHSZ) und der HfH in Zürich als Weiterbildungsangebot konzipiert. Der CAS EIF der PHSZ wird von den Hochschulen als Bestandteil weiterführender Lehrgänge ganz (HfH) oder teilweise (PH LU) angerechnet. Gemäss ERB Nr. 48 vom 27. September 2018 richtet sich das Angebot an Lehrpersonen. Im Kontext des Fachkräftemangels haben verschiedene Pädagogische Hochschulen die Zulassungsbedingungen für einzelne Module der Weiterbildungen angepasst. Aufgenommen wurden für Weiterbildungen auch Personen, welche bereits in der Funktion als IF-Lehrperson in den Schulen tätig und angestellt waren, auch wenn diese nicht über eine entsprechende definitive Lehrbewilligung bzw. ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügten. Die Aufnahmen in die Weiterbildung erfolgen „sur Dossier“. Diese beinhalten einen Lebenslauf sowie eine entsprechende Bestätigung des Schulträgers.

Gemäss ERB Nr. 48 vom 27. September 2018 wurden die Lehrbewilligungen nach Absolvierung des CAS EIF nur erteilt, wenn die Lehrpersonen unmittelbar vor Beginn des CAS fünf Jahre Unterrichtserfahrung (definitive Lehrbewilligung für Personen über 50) bzw. zwei Jahre Unterrichtserfahrung (befristete Lehrbewilligung) vorweisen können. Da inzwischen auch Personen ohne Lehrdiplom zugelassen werden, ist es nicht mehr angebracht, bei Lehrpersonen mit Lehrdiplom, die Interesse am CAS haben, eine mehrjährige Unterrichtserfahrung zu verlangen. Diese Voraussetzungen für die Lehrbewilligungen nach Absolvierung des CAS EIF wurden daher aufgehoben. Auch die neu zuzulassenden Personen ohne Lehrdiplom, die als IF-Lehrperson tätig sind, können insgesamt 6 Jahre im Kanton Schwyz als IF-Lehrpersonen arbeiten, sofern sie den CAS EIF erfolgreich absolviert haben. Die 6 Jahre werden ab Beginn der ersten Anstellung als IF-Lehrperson berechnet. Um eine unbefristete Lehrbewilligung nach Absolvierung des CAS EIF im Kanton Schwyz ab Alter 50 zu erhalten, ist weiterhin ein reguläres Lehrdiplom Voraussetzung.

2.1 Beantwortung der Fragen

Der Stichtag für die Auswertung der Lehrbewilligungen ist jeweils der 31. Januar. Die entsprechenden Daten für das Schuljahr 2025/26 werden voraussichtlich Anfang Februar 2026 vorliegen. Hintergrund ist, dass die Schulen zuvor sämtliche Anstellungsverträge beim Bildungsdepartement einreichen müssen. Erst danach kann das AVS flächendeckende kantonale Auswertungen vornehmen.

Die nachstehenden numerischen Angaben basieren auf dem Stand von Ende September 2025. Die definitiven Zahlen für das Schuljahr 2025/26 stehen – wie oben erwähnt – erst im Februar 2026 zur Verfügung.

2.1.1 Wie viele Lehrpersonen übernehmen momentan IF-Lektionen, haben aber weder einen gültigen Master- noch einen CAS-Abschluss?

Derzeit sind 87 Lehrpersonen zu verzeichnen, welche nicht über einen gültigen Master- oder CAS-EIF Abschluss verfügen.

2.1.2 Wie viele Lehrpersonen übernehmen auf der Primarstufe IF-Lektionen, haben aber nur einen CAS-Abschluss in schulischer Heilpädagogik und keinen Master-Abschluss?

Derzeit sind 6 Lehrpersonen zu verzeichnen, welche nur über den CAS EIF und keinen Master-Abschluss verfügen.

2.1.3 Wie viele Lehrpersonen übernehmen momentan DaZ-Lektionen ohne einen CAS-Abschluss oder eine vergleichbare Ausbildung zu haben?

Der Kanton Schwyz verlangt für das Unterrichten von Deutsch als Zweitsprache (DaZ) keinen CAS, sondern lediglich ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom.

3. Zustellung

Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates (Weiterleitung an Beauftragten für Information und Kommunikation und Medien); Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Bildungsdepartement des Kantons Schwyz

Der Departementsvorsteher:

Michael Stähli, Landammann